



Chancen fördern

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

www.esf-bw.de

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen im Rahmen der Projektförderung des Europäischen Sozialfonds

Ausschreibung für das Förderjahr 2020

Allgemeine Hinweise

Zur Strategie

Der regionale Arbeitskreis Europäischer Sozialfonds für den Stadt- und Landkreis Heilbronn hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 die bestehende regionale Strategie zur Umsetzung des Operationellen Programms (OP) für das Jahr 2020 der ESF-Förderperiode 2014 – 2020 überarbeitet. Das OP sowie allgemeine Hinweise zur neuen Förderperiode sind im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

Die regionale Strategie beinhaltet die unten aufgeführten strategischen Ziele und dazugehörigen Instrumente. Der Katalog der Instrumente ist jedoch nicht abschließend.

Innovative Projekte werden ausdrücklich gewünscht und bei der Abstimmung bevorzugt berücksichtigt.

Zur Antragstellung

Hinweise zum webbasierten Antragsverfahren ELAN sind auf der ESF-Internetseite des Landes Baden-Württemberg unter www.esf-bw.de abrufbar.

Wir bitten darum, die Anträge auch in elektronischer Form an die ESF-Geschäftsstelle beim Landratsamt Heilbronn einzureichen (Email Anja.Wierer-Blatter@Landratsamt-Heilbronn.de).

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Kofinanzierung (analog ESF-Förderantrag)
- Ausführliche Projektbeschreibung (analog ESF-Förderantrag)
- Konzeptionelle Weiterentwicklungen sind bei Folgeanträgen hervorzuheben

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass nur Projekte gefördert werden können, deren förderfähige Gesamtkosten oberhalb der Schwelle von 30.000 € liegen und die eine Förderung für mindestens 10 Teilnehmende beantragen. Weitere Informationen finden sich in der regionalen Arbeitshilfe, die auf der ESF-Webseite <http://www.esf-bw.de/esf/service/download-center/foerderbereich-arbeit-und-soziales> eingesehen werden kann.

Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Bewilligungen als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz soll mindestens 35 %, höchstens 50 % betragen. Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden.

Zur pauschalen Abrechnung von Projektkosten

Bitte beachten Sie, dass in der regionalen ESF-Förderung verbindlich eine Pauschale eingeführt wurde. Die näheren Hinweise zur Abrechnung von Kostenpositionen in der regionalen Förderung finden sich auf der ESF-Webseite unter: http://www.esf-bw.de/esf/uploads/media/Hinweise_zu_Pauschalen_bei_der_regionalen_Foerderung.pdf

Inhaltliche Anforderungen an die Projekte

Der regionale ESF-Arbeitskreis für den Stadt- und Landkreis Heilbronn hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 beschlossen, Projekte in den folgenden zwei Zielen zu fördern:

- B 1.1 Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind
- C 1.1 Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Ziel B 1.1 Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die von Armut und Ausgrenzung bedroht sind:

Zielgruppen:

Mit diesem Ziel werden arbeitsmarktferne Personengruppen angesprochen, die langzeitarbeitslos und mit besonderen Vermittlungshemmnissen konfrontiert sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Langzeitarbeitslose im SGB II, die zunächst

einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bedürfen. Wir weisen darauf hin, dass auch weiterhin Frauenprojekte gefördert werden und dass Frauen und Männer entsprechend ihrer Problemlagen eine bedarfsgerechte und gendersensible Förderung erhalten sollen.

Insbesondere richten sich Projekte in diesem Ziel an

- Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Sie sollten wegen ihrer überproportionalen Anteile an der Zielgruppe besonders berücksichtigt werden.
- Ältere Leistungsberechtigte.
- Aus Strafhaft oder Arrest entlassene bzw. von Straffälligkeit bedrohte Menschen.
- Menschen in prekären Lebensverhältnissen und psychosozialen Problemlagen.
- Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwandernden aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Projekthalte:

Aufgrund der vielschichtigen und multiplen Vermittlungshemmnisse wird die Arbeitsmarktintegration dieser Zielgruppen nur über Zwischenschritte der individuellen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein. Beratungsangebote, das Aufschließen von weiterführenden Hilfeangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrighemmschwelligigen Ansprache dieser Zielgruppen sein. Zwischenstufen, z. B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Integrationsfirmen, können erforderlich sein, um Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auszuloten. Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann bei diesen Zielgruppen bereits als erster Erfolg gelten.

Wegen Art und Umfang der Integrationsprobleme sollten die Projekte möglichst intensive individuelle und bedarfsgerechte Hilfen anbieten. Wünschenswert wären Ansätze, die auch die zum Teil schwierigen Voraussetzungen der Mobilität der Zielgruppe vor allem im ländlichen Raum berücksichtigen.

Budget:

Für Projekte mit diesem Schwerpunkt stehen für 2020 insgesamt **ca. 342.200 €** zur Verfügung.

Ziel C 1.1 Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit:

Zielgruppen:

Sowohl aktive als auch passive Schulverweigerung haben unterschiedliche Ursachen wie z. B. familiäre Probleme, Mobbing, psychische Probleme, Suchtverhalten. Diese Schülerinnen und Schüler benötigen individuelle Begleitung und Betreuung in Kleingruppen und Einzelgesprächen.

Die Förderung in diesem Ziel ist auf junge Menschen - in der Regel im Alter bis zu 25 Jahren - ausgerichtet, die aufgrund ihres erheblichen Förderbedarfs nicht von anderen Maßnahmen des Übergangssystems erreicht werden können. Sie konzentriert sich auf folgenden Personenkreis:

- Schülerinnen und Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können,
- jugendliche Zuwandernde ab der 7. Jahrgangsstufe aus EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten, die zwar ausbildungsreif sind, aber noch weitere Unterstützung zur Integration in das deutsche Schul- bzw. Ausbildungssystem benötigen,
- schul- und ausbildungsferne und z. T. marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.

Gerade bei der problembehafteten und oft schwer erreichbaren Zielgruppe ist eine geschlechtersensible Ausrichtung der Förderung von besonderer Bedeutung. Angesichts der hohen Relevanz von geschlechterstereotypen Orientierungen der Zielgruppe können in diesem Förderziel auch geschlechterspezifische Konzepte zum Einsatz kommen.

Die Projektentwicklung und –durchführung soll in Begleitung und Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt (Herrn Wenz, Frau Häussermann und Herrn Kurtzhals), der Jugendhilfe, Jobcenter und der Agentur für Arbeit erfolgen. Synergieeffekte mit anderen Akteurinnen/ Akteuren werden gewünscht, evtl. Bildung von Kooperationen um bestehende Angebote / Netzwerke besser zu nutzen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Projekthalte:

- Gefördert werden Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. Oftmals wird hierfür eine individuelle und erforderlichenfalls auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz.
- Durch konkrete Hilfestellung und Beratung sollen auch junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, sich aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen entziehen, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden.

- Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Teilnehmer/innen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung.

Budget:

Für Projekte mit diesem Schwerpunkt stehen für 2020 insgesamt **ca. 247.800 €** zur Verfügung

Grundsätze:

Die Projekte müssen den geltenden EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg und folgenden Querschnittszielen entsprechen:

- **Gleichstellung von Frauen und Männern:** Frauen und Männern soll ein gleicher Zugang zu Leistungen der Arbeitsmarktpolitik und ins Erwerbsleben gewährleistet werden, Beispiele für Instrumente und Methoden finden Sie in der Online-Materialsammlung der Agentur für Gleichstellung im ESF auf der Webseite www.esf-gleichstellung.de,
- **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung** sowie
- **Ökologische Nachhaltigkeit.**

Weitergehende Informationen und Antragsformulare erhalten Sie im Internet unter www.esf-bw.de.

Die Antragstellung der Projekte für 2020 muss bis zum 30. September 2019 bei der L-Bank, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe erfolgen. Zeitgleich sind Aussagen zur beabsichtigten Zielerreichung an den ESF-Arbeitskreis einzureichen. Die Darstellung der Maßnahmekosten muss ohne durchlaufende Kosten erfolgen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wierer-Blatter, Landratsamt Heilbronn unter der Tel. Nr. 07131/994-215 bzw. unter Email Anja.Wierer-Blatter@Landratsamt-Heilbronn.de zur Verfügung.



GEFÖRDERT VOM MINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG
AUS MITTELN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

